

Das Ende der Pflegestufe

Ab dem 01.01.2017 wird die Pflegebedürftigkeit in „Pflegegrade“ eingeteilt

Ob Leistungen aus der Pflegeversicherung beansprucht werden konnten, hing bislang davon ab, ob „Pflegebedürftigkeit“ im Sinne des Gesetzes im Umfang einer der Pflegestufen I - III gegeben ist. Ob wiederum eine Pflegestufe erreicht wurde und in welche Pflegestufe der Pflegebedürftige einzugruppiert war, hing davon ab in welchem Maß die Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Dieses Maß der Hilfsbedürftigkeit wurde an dem Zeitaufwand bemessen, den man für die erforderlichen Hilfeleistungen in den im Gesetz abschließend geregelten Bereichen benötigt. Um die Pflegestufe I zu erreichen, musste der wöchentliche Aufwand für die Pflege im Tagesdurchschnitt insgesamt mindestens 90 Minuten, in der Pflegestufe II musste der Aufwand mindestens drei Stunden täglich betragen und die höchste Pflegestufe III war erst dann erreicht, wenn die Hilfeleistungen rund um die Uhr, auch nachts erforderlich waren und durchschnittlich täglich mindestens fünf Stunden ausmachten.

Die oftmals schwierige Frage, welche zeitliche Dauer für einzelne Hilfeleistungen zum Ansatz zu bringen ist, wird in Zukunft nicht mehr beantwortet werden müssen. Die insofern komplett neu gefassten gesetzlichen Regelungen gehen nunmehr von einem Punktesystem aus. Dabei gilt: Je mehr Punkte erreicht werden, desto höher der Pflegegrad. Es kommt nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff darauf an, wie schwer der Pflegebedürftige in seiner Selbstständigkeit oder in seinen Fähigkeiten beeinträchtigt ist. Das Gesetz sieht insofern nunmehr sechs „Module“ vor, in denen Punkte erreicht werden können. Im Modul „Selbstversorgung“ ist z.B. das „Waschen des vorderen Oberkörpers“ benannt. Je nachdem, ob die pflegebedürftige Person dies selbstständig (0 Punkte), überwiegend selbstständig (1 Punkt), überwiegend unselbstständig (2 Punkte) oder unselbstständig (3 Punkte) bewältigen kann, werden entsprechende Punkte erzielt. Diese Unterscheidung zeigt laut Rechtsanwalt Pasch auch, dass es nunmehr nicht mehr darauf ankommt, wie viel Zeit die pflegende Person aufwenden muss, sondern was die pflegebedürftige Person noch kann. Insgesamt gibt es 65 verschiedene Einzelpunkte in den Modulen „Mobilität“, „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“, „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“, „Selbstversorgung“, „Bewältigung von und des selbstständigen Umgangs mit krank-

heits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ und „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“. Nachdem innerhalb der einzelnen Module bestimmte Punktzahlen erreicht wurden, werden anhand einer weiteren Tabelle die sogenannten „gewichteten Punkte“ der einzelnen Module ermittelt, die zusammengezählt die Gesamtpunktzahl ergeben. Die Gesamtpunktzahl gibt dann Aufschluss über den erreichten Pflegegrad. Der 1. Pflegegrad wird ab einem Punktwert von 12,5 Gesamtpunkten, der 2. Pflegegrad ab 27, der 3. ab 47,5, der 4. ab 70 und der 5. Pflegegrad ab einer Gesamtpunktzahl von 90 Gesamtpunkten erreicht.

Ob das neue System die Pflegebedürftigkeit tatsächlich besser erfassen kann, als das bis zum 31.12.2016 praktizierte, kann wohl niemand mit Sicherheit sagen. Allerdings erscheint es ratsam, für den Fall, dass die Beantragung einer höheren Pflegestufe beabsichtigt ist, diesen Antrag auf jeden Fall noch im Jahre 2016 zu stellen. Denn das neue Gesetz sieht nämlich einen Bestandsschutz vor, so dass niemand, der schon Leistungen nach einer (höheren) Pflegestufe erhält, nach dem 01.01.2017 schlechter gestellt ist, als zuvor.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch